

**TOP 2 Ergebnis der Kooperationsverhandlungen mit der Stadt Nürnberg**

**TOP 3 Errichtung einer thermischen Abfallbehandlungsanlage in Erlangen**

**TOP 4 Deponie Saugarten**

4.1 Sachstandsbericht zum Raumordnungsverfahren

**TOP 5 Mitteilungen zur Kenntnis**

5.1 Thermische Abfallbehandlungsanlage Erlangen; Planungs- und Beratungsleistungen sowie Projektsteuerung

**TOP 6 Anfragen**

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Erlangen, 29.06.1995

Zweckverband Abfallwirtschaft  
in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

## Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Auenwald am Sauwehr“, Gemeinde Möhrendorf

**Vom 09.06.1995**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BaYRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.05.1995 Az. 820-8632 ERH-1/95 genehmigte

### Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Auenwald auf den Grundstücken Fl.Nrn. 182 und 183 der Gemarkung Möhrendorf wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 1,75 ha und erhält die Bezeichnung „Auenwald am Sauwehr“.
- (3) Die Abgrenzung des Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M = 1 : 25.000 (Anlage 1) und M = 1 : 5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Eigenart und Schönheit des im Talraum der Regnitz weit einsehbaren Auenwaldes zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die laubholzreiche Pflanzengesellschaft des Auenwaldes in seiner naturnahen Artenzusammensetzung zu bewahren,
3. die für den Fortbestand der vorhandenen seltenen oder schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten.

#### § 3 Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen;
4. Leitungen jeglicher Art zu verlegen oder zu errichten;
5. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
7. Tiere auszubringen sowie Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. Veränderungen der Artzusammensetzung des Auenwaldes durch das Einbringen von standortfremden Pflanzen oder standortfremdem Saatgut;
10. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu fällen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;
11. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb (Fläche größer als 100 qm) gleichkommen, durchzuführen;
12. Bodenaufrisse von umgestürzten Bäumen (Wurzelteller) einzuebennen und Wurzelstöcke aufzuarbeiten;
13. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Wasserhaushalt in sonstiger Weise zu verändern;
14. die Ufer oder die Ufervegetation der Regnitz in ihrer charakteristischen Eigenart zu verändern;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Wildäcker anzulegen;
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
18. eine andere als nach § 4 zulässige Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes, einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 16;

2. die ordnungsgemäße fischereiliche Bodennutzung;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung des in § 2 festgelegten Schutzzweckes und der Standortverhältnisse von Extrem- und Sonderstandorten, es gelten jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 9-12;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an der Regnitz im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 14;
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Untersuchungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt erfolgt.

#### § 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 18 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 09.06.1995  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

K r u g  
Landrat

## Bekanntmachung

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Seebachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband Seebachgruppe folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>1.303.169 DM</b>
in den Einnahmen und Ausgaben mit und	
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>1.950.510 DM</b>
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 521.253 DM festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.737.500 DM festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 550.000 DM festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

Heßdorf, den 30. Juni 1995  
ZWECKVERBAND SEEBACHGRUPPE

gez. M a a r  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Seebachgruppe hat dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 19.06.1995 GZ 20941 wurden die erforderlichen Genehmigungen für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite erteilt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12. Juli 1995 bis einschließlich 19. Juli 1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

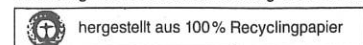
Im übrigen werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des gesamten Jahres zur Einsicht bereitgehalten.

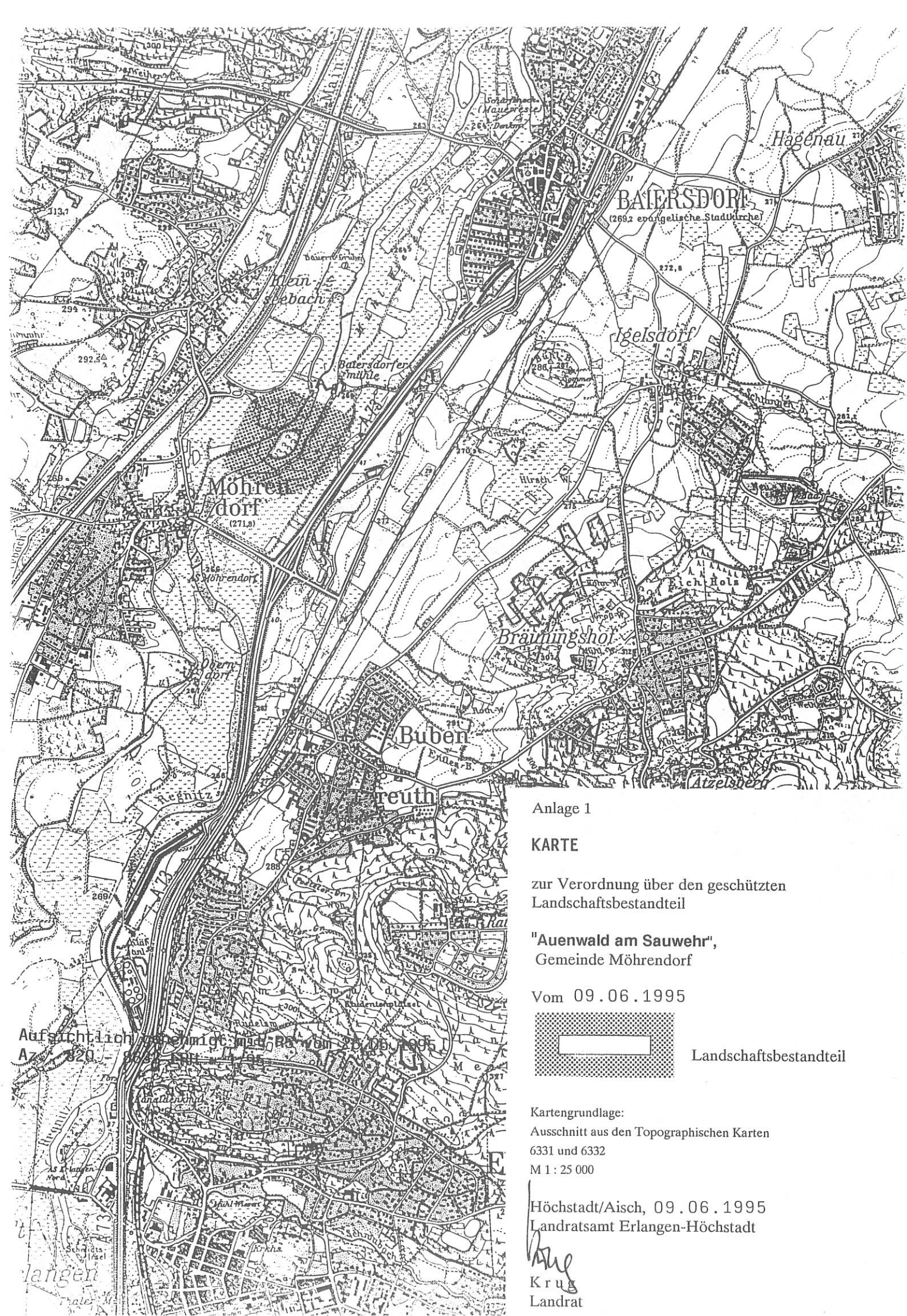
Verantwortlich für den Inhalt: Alfred Glaser, Erlangen  
Erscheinungsweise: jeden Donnerstag

Bezugspreis:  
Vierteljährlich DM 7,00 (einschließlich Zustellgebühr) — der Einzelpreis beträgt DM 0,25 zuzüglich Postgebühren

Druck: Druckerei Müller, Brückenstraße 5, 91315 Höchstadt/Aisch, ☎ 09193/8304

Herausgeber: Landratsamt Erlangen-Höchstadt





Aufsichtlich genehmigt nach RA vom 20.06.1995  
Az: 820-1/95

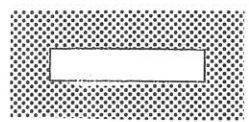
Anlage 1

**KARTE**

zur Verordnung über den geschützten  
Landschaftsbestandteil

**"Auenwald am Sauwehr",  
Gemeinde Möhrendorf**

Vom 09.06.1995



Landschaftsbestandteil

Kartengrundlage:  
Ausschnitt aus den Topographischen Karten  
6331 und 6332  
M 1 : 25 000

Höchststadt/Aisch, 09.06.1995  
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

*Krug*  
Krug  
Landrat

